https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_3_171.xml

171. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Bestrafung des Totschlags zwischen Bürgern

ca. 1539 - 1543 Januar 29

Regest: Jeder Bürger oder Landmann, welcher in die Gerichtszugehörigkeit der Stadt fällt, der an einem anderen Bürger einen Totschlag verübt und nicht in Notwehr dazu gedrängt worden ist, soll der Stadt 20 Mark Busse entrichten und für die Dauer eines Jahres aus der Stadt Zürich und ihrem Herrschaftsgebiet verbannt sein. Nach Ablauf dieser Frist ist er zur Rückkehr befugt, jedoch soll er zuvor die genannte Busse entrichten und sich mit den Verwandten des Toten gütlich einigen. Wer ohne dies zurückkehrt, soll in Haft genommen werden, bis er sich mit den Verwandten gütlich geeinigt hat. Den Verwandten ist keine andere Form der Rache gegenüber dem Täter erlaubt. Im Fall eines unehrlichen Totschlags steht es dem Rat frei, darüber nach Ermessen zu urteilen, je nach Schwere des Vergehens. Wer mit glaubwürdigen Zeugen versichern kann, dass er aus Notwehr gehandelt hat, muss keine Busse entrichten und soll vor den Verwandten des Toten sicher sein. Zwei spätere Vermerke: Im Fall des Nichtentrichtens der Busse soll das Vermögen des Gebüssten um den entsprechenden Betrag gepfändet werden; gegebenenfalls kann gnadenweise dem Delinquenten erlaubt werden, den Betrag der Busse abzuarbeiten.

Kommentar: Die vorliegende Ordnung stellt die überarbeite Fassung eines Erlasses aus dem späten 15. Jahrhundert dar (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 32). Sie dürfte um das Jahr 1540 entstanden sein (zur Datierung vgl. Pohl 1999, S. 265). Die Ordnung schliesst an die Gerichtspraxis an, wie sie sich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entwickelt hat: Diese ging von der Unterscheidung zwischen «ehrlichem» und «unehrlichem» Totschlag aus, wobei im ersten Fall nach Entrichtung der Busse und Ablauf der Verbannung in der Regel eine Reintegration in die städtische Gesellschaft erfolgte, während «unehrliche» Totschläger mit der Todesstrafe belegt werden konnten (Pohl 1999, S. 265-266).

Eine wichtige Neuerung in der vorliegenden Ordnung besteht in der Abschaffung der Möglichkeit zur Blutrache seitens der Verwandten des Getöteten. Künftig wurde die bereits im 15. Jahrhundert bekannte und verschiedentlich praktizierte gütliche Einigung der beiden Parteien, die eine finanzielle Entschädigung seitens des Täters beinhaltete, zum einzig erlaubten Vorgehen, wobei der Rat die Aufsicht über die Einigung ausübte.

Die Ordnung löste die im Jahr 1529 im Zuge der Reformation eingeführte Bestimmung ab, wonach alle ungesetzlichen Tötungen unterschiedslos mit dem Tod bestraft werden sollten (StAZH A 42.1.8, Nr. 24; Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1609). Darauf bezieht sich auch die in der vorliegenden Aufzeichnung enthaltene spätere Anmerkung, wonach zuvor über Totschläge gegen baar gerichtet worden sei (zur Formulierung vgl. Schauberg, Zürcherische Rechtsquellen, S. 367, Anm. 3). Offenbar wurde die Bestimmung von 1529 schon bald als zu hart empfunden und durch die vorliegende ersetzt. Diese blieb in der Folge in Geltung und fand auch noch in die Satzungsbücher des 17. Jahrhunderts Eingang. Ergänzend wurden während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts weitere Ordnungen erlassen, die das Gerichtsverfahren und die Anhörung von Zeugen bei Totschlägen betreffen (StAZH B III 4, fol. 28br, Eintrag 2; StAZH B III 4, fol. 28bv; StAZH B III 4, fol. 53r-54r).

^{a b}Wo eyn burger den anndern burger vom leben zum tod bringt, wie söllicher todschlag gebüßt werden sölle

[Marginalie am linken Rand:] Umb todtschleg

Wir haben unns erkennth, so ein burger oder ein landtmann, der hiehär gerichtszwyngig ist, an eym anndern burger eynen todschlag thut unnd derselb, so den todschlag gethan hat, nit zu der nottweer getrenngt ist, der soll der statt

40

zů bůss geben zweyntzig march cunnd darzů von der statt unnd unnsern gepietten syn eyn ganntzes jar. Unnd will er nach dem jar inn die statt unnd unnser gepiet, das mag er wol thůn, doch soll er zůvor unnser statt umb söllich bůss ussgericht haben unnd nit herin gelassen ald inn unnser statt lannden noch gepietten gelitten werden, er habe sich dann zůvor mit dess lyblos gethonen fründen gůttlich vertragen.

Gienge aber eyner über das fräfennlich darin, der soll fengklich angenommen unnd nit uss gefangenschafft gelassen werden, er syge dann (wie vor gelütert ist) mit der früntschafft verkommen. Unnd soll sunst der fründtschafft für sich selbs keynerley raach noch straaff ald fygenntliche gethaat wider den thätter gezymmen noch gestattet werden.^e

^fEs möchte ouch so ein gefaarlicher ald unredlicher todschlag sin, so soll dem rath, so darüber züerken/[fol. 27r]nen hat, sin hannd offenn sin, darüber zerichten, nachdem sy uss gelägenheyt der thaat, schwäre unnd grösse dess fräfels bedunngkt billich unnd der sach gemäss sin.

Wellicher aber mit glouplicher kundtschafft ussbringen unnd kundtlich machen mag, dess den rath zů recht gnůg sin bedungkt, das er zů der nottweer getrenngt syge, derselb soll gemeyner statt keyn bůss verfallen sin unnd damit dem gericht unnd rechten gebůsst haben, ouch vor dess lyblos thonen fründen sicher sin.⁹

Eintrag: (Der spätere Vermerk betreffend das Abarbeiten der Busse datiert vom 29. Januar 1543.) StAZH B III 4, fol. 26v-27r; Pergament, 20.0 × 29.5 cm.

Eintrag: (1604) StAZH B III 5, fol. 497r-v; Papier, 21.5 × 32.5 cm.

Nachweis: Ott, Rechtsquellen, Teil 1, S. 112, Nr. 436 (Dipl. Nr. 621).

- ^a *Textuariante in StAZH B III 5, fol. 497r:* Satzung umb todschleg.
 - b Hinzufügung am oberen Rand von späterer Hand: Form umb verrechtfertigung der todschlågen, stadt hienach am 53ten blat.
 - c Textvariante in StAZH B III 5, fol. 497r: silbers.
 - d Hinzufügung am linken Rand von späterer Hand: Es was vorhaar gegen baar, mecht aber nit erlitten werden.
- ^e Hinzufügung auf Zeilenhöhe von späterer Hand: Umb welliche buss des todschlegers hab und gut inn hafft und verbott ungeëndert plyben liggen, biß das jar verschinnen ist und dann die obangezeigt buss vom gut zu der statt handen ingezogen werden, der theter habe sich mit des entlypten fründtschafft vertragen oder nit, er welle dasselbig mittler zyt thun oder andersthwo hin züchen, darinn nüdt vorbehalten.
- f Hinzufügung unterhalb der Zeile von späterer Hand: Uß dem grund, das Melchior Schloßer sunst mit recht ußgangen were, wo er den gezügen gewißt, den er sydhar funden hat unnd das er sich sunst wol an unnsern herren gehaltten, ist im uß sundern gnaden nach gelaßen, die obbestimpte büss der xx marchen züverwerchen unnd diß darumb hiehår geschriben, ob eyn annderer ouch durch dises loch wölte, das man den underscheyd wißte. Mentags vor estomichi 1543 [29.1.1543], presentibus herr Royst und beyd råth. Man macht ye nach gstalt der sachen.
- ^g Hinzufügung unterhalb der Zeile von späterer Hand: Lug hienach am 28 blat b.

25

30

35

40